



## **Satzung des Chorverband Bonn-Rhein-Sieg e.V. Fassung vom 6. April 2024**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Chorverband Bonn-Rhein-Sieg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Chorverband Bonn-Rhein-Sieg e.V. ist eine Verwaltungseinrichtung des Chor-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und damit ein Sängerkreis im Sinne des § 4 Ziffer 1 der Satzung des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. Seine Mitglieder sind Mitglieder im Deutschen Chorverband e.V.
- (2) Der Chorverband Bonn-Rhein-Sieg e.V. vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sie scheiden aus dem Deutschen Chorverband aus, wenn sie ihre Mitgliedschaft im Chorverband Bonn-Rhein-Sieg e.V. verlieren.
- (3) Der Chorverband Bonn-Rhein-Sieg e.V. fördert das vokale und instrumentale Laienmusizieren in der Stadt Bonn und dem linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis und koordiniert die dazu erforderlichen Maßnahmen.

Besondere Aufgaben sind:

- 3.1 Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder,
  - 3.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit,
  - 3.3 Planungsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen,
  - 3.4 Förderung der Musikpflege in den Sing- und Instrumentalkreisen der Kinder- und Jugendchöre,
  - 3.5 Pflege der heimatlichen Kultur.
- (4) Der Chorverband Bonn-Rhein-Sieg e.V. erfüllt damit eine kulturelle Gemeinschaftsaufgabe und dient der Volksbildung. Das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes ist Richtlinie seiner Arbeit.
  - (5) Der Chorverband Bonn-Rhein-Sieg e.V. arbeitet zur Lösung seiner Aufgaben mit den Kommunalen- und Gebietskörperschaften seines Gebietes und weiteren am Laienmusizieren interessierten Gremien zusammen.
  - (6) Der Chorverband Bonn-Rhein-Sieg e.V. bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensform; er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Chorverband Bonn-Rhein-Sieg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Chorverband Bonn-Rhein-Sieg e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Chorverbandes Bonn-Rhein-Sieg e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine ihrer Höhe nach angemessene Aufwandsentschädigung beschließen. Diese Aufwandsentschädigung ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, den § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung für die Ehrenamtspauschale vorgibt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Chorverbandes Bonn-Rhein-Sieg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Chorstiftung Chor-Verband NRW“ in Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder sind:

- (1) Männer-, Frauen- und gemischte Chöre sowie die gemäß § 4 der Satzung der Sängeryugend NRW e.V. angeschlossenen Kinder- und Jugendchöre mit Instrumental- und Neigungsgruppen, sofern sie die im § 2 dieser Satzung festgelegten Ziele verfolgen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied
  - 2.1 erfolgt nach schriftlichem Antrag an das Leitungsteam (§ 10 Absatz 1), über den dieses mit Mehrheit entscheidet.
  - 2.2 Lehnt das Leitungsteam (§ 10 Absatz 1) einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung nach Maßgabe der Satzung offen.
  - 2.3 Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnung die Berufung seitens des Bewerbers zulässig.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Chorverband Bonn-Rhein-Sieg e.V. kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist gekündigt werden.
- (2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch das Leitungsteam (§ 10 Absatz 1) ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und

dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Berufung ist zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Chorverbandes Bonn-Rhein-Sieg e.V. sind in ihrer eigenen Verfassung und Verwaltung keinen Beschränkungen unterworfen. Verfassung und Verwaltung müssen aber mit den Vorschriften dieser Satzung in Einklang stehen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der Chorverband Bonn-Rhein-Sieg e.V. erwirkt, in Anspruch zu nehmen; sie haben weiter das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V.
- (3) Die Mitglieder des Chorverbandes Bonn-Rhein-Sieg e.V. haben die Pflicht, seine Ziele und die des Chorverbandes NRW e.V. sowie die des Deutschen Chorverbandes e.V. zu fördern, die Beschlüsse ihrer Organe auszuführen, weiterhin den Jahresbeitrag bis zum 30.4. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten, sowie an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung, auch einer außerordentlichen, teilzunehmen.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Chorverbandes Bonn-Rhein-Sieg e.V. sind:
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
  - Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
  - Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO
  - Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO
  - Recht auf Widerspruch, Art. 21 DSGVO
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, Art. 77 DSGVO

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören an die Delegierten der Chöre und der Vorstand. Für je 20 angefangene Vereinsangehörige (aktive) kann ein stimmberechtigter Delegierter entsandt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - 2.1 Änderung der Satzung,
  - 2.2 Wahl der Mitglieder des Leitungsteams (§ 10 Absatz 1),
  - 2.3 Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - 2.4 Genehmigung der Jahresrechnung,
  - 2.5 Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
  - 2.6 Erstellung des Arbeitsprogramms,
  - 2.7 Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 5 der Satzung,
  - 2.8 Beschlussfassung über Anträge,
  - 2.9 Beschlussfassung über die Bestellung eines besonderen Vertreters für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gemäß § 30 BGB,
  - 2.10 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - 2.11 Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse zur Satzungsänderung gemäß § 9 Abs. 2.1, zum Ausschluss und zur Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 9 Abs. 2.7 werden mit zweidrittel, alle übrigen mit einfacher Mehrheit gefasst. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Leitungsteam (§ 10 Absatz 1) im Laufe des Geschäftsjahres durch Einladung in Textform (E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beantragt mindestens ein Viertel der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 die Einberufung, so ist diese vom Vorstand innerhalb eines Monats unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Ein Mitglied des Leitungsteams (§ 10 Absatz 1) leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Wahlen ist von der Mitgliederversammlung eine dreiköpfige Wahlkommission zu wählen, deren Mitglieder nicht wählbar sind.

- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung an das Leitungsteam des Vorstands zu richten.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) aus dem Leitungsteam (geschäftsführend) mit mindestens zwei Mitgliedern
- b) und dem Fachvorstand.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen, die auch virtuell stattfinden kann. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann dieser Ausschüsse berufen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (2) Das Leitungsteam wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Das Leitungsteam kann als Team in einem Wahlgang gewählt werden. Das Leitungsteam ist selbst für die Verteilung der Aufgaben aus § 2 verantwortlich.

Das Leitungsteam ist unter anderem zuständig für:

- Finanzen - Finanzvorstand
- Verwaltung - Verwaltungsvorstand
- Kommunikation nach innen und außen – Sprecher

Die Mitglieder des Leitungsteams sind alleinvertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams aus, so werden die Aufgaben durch die verbleibenden Mitglieder übernommen. Sinkt die Anzahl der Mitglieder des Leitungsteams auf unter zwei, so ist eine Mitgliederversammlung zeitnah einzuberufen, um den Vorstand neu zu wählen.

- (3) Der Fachvorstand wird durch das Leitungsteam auf unbestimmte Zeit ernannt. Dieser soll das Leitungsteam in folgenden Aufgaben und Funktionen unterstützen:

- Kreischorleitung,
- Ehrungsbeauftragte/r,
- Jugendreferent/in,
- Gleichstellungsbeauftragte/r,
- Medienbeauftragte/r (Homepage, Facebook, X, Zoom),
- Protokollant/in,
- Sponsoring,
- Reiseorganisation,
- Fortbildungen
- und weitere.

- (4) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist das Leitungsteam.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 11 Finanzen**

- (1) Die Tätigkeit des Chorverbandes Bonn-Rhein-Sieg e.V. wird finanziert durch:
  1. Beiträge,
  2. Zuwendungen der öffentlichen Hand,
  3. Eigenleistung,
  4. Beihilfen, Spenden, Schenkungen.
- (2) Eine Liquidation wird durch das Leitungsteam vorgenommen.
- (3) Bei Auflösung des Chorverbandes Bonn-Rhein-Sieg e.V. findet eine Erstattung von etwaigen Zuwendungen an die Mitglieder sowie eine Aufteilung des Vereinsvermögens nicht statt.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Chorverbandes Bonn-Rhein-Sieg e.V. ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Chorverbandes Bonn-Rhein-Sieg e.V. ist die Zustimmung von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 28. April 2018 und tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.